

Zentrale Regelungen zu Unwetterwarnungen der Gesamtschule Rosenhöhe
- auf der Grundlage des RdErl. d. Ministeriums für Schule und Bildung
v. 10.10.2022 und abgestimmt mit der Bezirksregierung Detmold -

Bei Unwettern handelt es sich insbesondere um

- extrem, anhaltend heftigen Starkregen,
- schwere Sturmböen bis hin zu extremen Orkanböen,
- schwere bis extreme Gewitter eventuell mit extremen Orkanböen/Starkregen,
- (extrem) starker Schneefall eventuell mit Verwehungen,
- Glatteis.

Ob der Schulbetrieb bei Unwettern stattfindet bzw. aufgenommen wird, ist von unterschiedlichen Bedingungen abhängig.

Variante 1:

Das Wetterereignis ist angekündigt. Daher geht man von erheblichen Gefahrensituationen aus, denen Kinder auf dem Schulweg ausgesetzt sind.

- Wenn Unwetter der Stufen Violett oder Rot/ggf. Violett für Regionen vorhergesagt werden, **fällt der Unterricht für die Dauer der Ankündigung in diesen Gebieten aus**. Dienstliche Aufgaben werden von Lehrkräften abhängig vom Umfang der angekündigten Gefahrenlage für das öffentliche Leben vorrangig in der Schule, ggf. auch in häuslicher Arbeit wahrgenommen.
- Diese Wetterereignisse können das gesamte Land Nordrhein-Westfalen, einzelne oder mehrere Regierungsbezirke sowie einzelne oder mehrere Kreise oder kreisfreie Städte betreffen. **Im Einzelfall kann es aufgrund solcher Wetterereignisse notwendig sein, zum Schutz der Schülerinnen und Schüler schulische Maßnahmen, insbesondere das Ruhen des Präsenzbetriebs, anzuordnen.**
- Die Entscheidung über das Ruhen des Präsenzbetriebs gilt für alle schulischen Veranstaltungen im Schulgebäude. Im Rahmen der organisatorischen und personellen Möglichkeiten entscheidet die Schulleitung über die Einrichtung von Unterricht mit räumlicher Distanz. Soweit die personellen und sachlichen Voraussetzungen vorliegen, soll Distanzunterricht digital erteilt werden.

Variante 2: Das Wetterereignis tritt während des laufenden Unterrichts auf

- Falls das Wetterereignis so kurzfristig eintritt, dass der Unterricht bereits begonnen hat, bleiben die Schülerinnen und Schüler so lange in der Schule, bis sie sicher den Heimweg antreten können. Dies gilt auch, wenn die planmäßige Unterrichtsdauer dadurch überschritten wird.
- Eltern können ihre Kinder in der Schule abholen, müssen dies aber persönlich tun und für die Sicherheit der Kinder sorgen. Eine telefonische Erlaubnis der Eltern für ihre Kinder, den Heimweg anzutreten, reicht nicht. Eine **frühestmögliche** Abholung der Kinder nach dem Ende der letzten Unterrichtsstunde wird erwartet. Dies wird für Schulen des **gebundenen Ganztags** in der Regel ab 16.00 Uhr sein.

- Die Schulleitung weist in benötigter Anzahl Kolleginnen und Kollegen an, für eine Betreuung der Schülerinnen und Schüler in der Schule zu verbleiben.